

Gegners verletzt fühlen. Das ist bei den Bevollmächtigten nicht der Fall, und es werden durch sie viel mehr Vergleiche abgeschlossen werden, als so; aber wenn er keinen Bevollmächtigten schicken kann und Bedenken trägt, selbst zu erscheinen, schwindet die Möglichkeit jeden Vergleiches.

Vizepräsident v. Friesen: Ich will nicht über das Amendement sprechen, sondern über §. 28 im Allgemeinen. Wenn ich gegen das Gesetz im Allgemeinen Bedenken habe, so habe ich noch mehr dagegen, daß der Wirkungskreis des Schiedsrichters noch mehr erweitert werden soll, als das Gesetz selbst will. Das geschieht aber dadurch, daß der Bericht Seite 21 auch Streitigkeiten von anerkannten Körperschaften, also von Actiengesellschaften, Creditvereinen u. s. w. in den Bereich der Wirksamkeit der Schiedsrichter hineinziehen will. Hier kann ein doppelter Fall eintreten. Entweder es ist ein Anspruch eines Auswärtigen, der nicht zu der Körperschaft gehört, welcher bei dem Schiedsrichter angebracht wird, und über welchen die Vermittelung des Schiedsmanns eintreten soll. Er kann klein oder groß sein; klein kann er z. B. sein, wenn ein Papierfabricant einer Actiengesellschaft eine Papierlieferung gemacht hat, oder ein Drucker den Druck gewisser Schriften für den Creditverein oder die oberlausitzer Hypothekbank übernommen hätte. Bei solchen kleinen Ansprüchen ist es doch nun aber wirklich nicht der Mühe werth, eine Ausnahme von der Regel zu machen, von der Regel nämlich, daß derjenige, welcher einen Anspruch zu haben glaubt, vor den competenten Richter geht und da seinen Anspruch anbringt und ausführt, wenn er sich mit der Actiengesellschaft nicht selbst vergleichen kann. Ist es aber ein größerer Anspruch an die Actienvereine, Creditvereine, so wird das meistens eine Sache sein, die viel zu wichtig ist, und weit über den Horizont und die Befähigung eines Schiedsmanns hinausgeht. Ich will z. B. annehmen, daß ein Lehngeldberechtigter Lehngeld von einer Eisenbahngesellschaft verlangt und diese solches nicht zugesteht, oder daß ein Grundstücksbesitzer mit der ermittelten Entschädigung sich nicht begnügt und eine höhere verlangt, was will da der Schiedsmann machen? Hier treten Rechts- und thatfächliche Fragen ein, und Fragen über höhere Rechtsgrundsätze, wo der Schiedsmann unmöglich etwas ausrichten kann. Also hier in dem Falle, daß ein Auswärtiger an solche Körperschaften einen Anspruch macht, kann ich mir nicht denken, daß die Wirksamkeit eines Schiedsmanns irgend einen Nutzen haben könnte. Nun ist aber noch ein anderer Fall möglich, daß Ansprüche zwischen Mitgliedern der Actienvereine selbst eintreten. Hier muß ich daran erinnern, daß mir keine einzige Actiengesellschaft im ganzen Lande bekannt ist, die nicht in ihren Statuten ein wirkliches Schiedsgericht hätte, wodurch die Weitläufigkeiten eines kostspieligen Processes vermieden werden sollen. Auch der Creditverein, die Hypothekbank haben eine solche Einrichtung adoptirt, und es ist daher die Nothwendigkeit zur Bestellung von Schiedsmännern für die Mitglieder der Vereine selbst hier gar nicht vorhanden. Es würde gerade ein sehr übles Zeichen sein, wenn Mitglieder eines Vereins, die in Strei-

tigkeiten unter sich gerathen wären, sich an einen auswärtigen Schiedsmann wendeten. Es würde dies ein Zeichen innern Zwiespalts in der Gesellschaft, ein Zeichen ihrer nahen Auflösung sein. Da würde der Schiedsmann auch nichts mehr helfen. Ich finde daher die Vermittelung des Schiedsmanns bei Streitigkeiten unter Mitgliedern ganz unnöthig. Da ich kein Amendement zu stellen habe, sondern nur gegen eine gewisse Stelle im Berichte zu stimmen beabsichtige, so bitte ich nur, die Worte: „und andere im Staate anerkannte Körperschaften“ zu trennen.

Präsident v. Carlowig: Es würde dies nicht nöthig sein; denn wenn die Fassung der Deputation abgelehnt wird, so komme ich auf die Fassung des Entwurfs zurück und dort fehlen die Worte, gegen die der Sprecher sich erklärt.

v. Erieger: Ich habe das von Sr. Durchlaucht gestellte Amendement unterstützt und mich im Laufe der Debatte noch mehr davon überzeugt, daß es gewiß eine sehr wünschenswerthe Bervollständigung des Gesetzentwurfs ist, wenn die Zulassung von Bevollmächtigten nicht in allen Fällen ausgeschlossen bleibt. Ich werde mir erlauben, nur wenige Worte beizufügen, welche mir dazu zu dienen scheinen, um die Bedenken gegen Zulassung von Bevollmächtigten zu beseitigen. Vor allen Dingen muß ich an die Spitze stellen, daß allerdings ein Hauptbedenken gegen Zulassung von Bevollmächtigten nach meiner Ansicht darin liegen würde, wenn nach §. 44 der Vergleich, welcher vor dem Schiedsrichter geschlossen wird, einer rechtskräftigen Entscheidung hinsichtlich des Executionsverfahrens gleichgestellt werden soll. Zu diesem Paragraphen habe ich mir schon ein Amendement anzukündigen erlaubt, wonach auf Grund solcher Vergleiche bloß der Executionsproceß eintreten würde. Das hat die Wirkung, daß vor der wirklichen Execution immer noch richterliche Cognition und Entscheidung über den Vergleich selbst stattfinden muß. Hierbei wird sich zugleich Gelegenheit finden, die Legitimationsfrage in's Auge zu fassen, und auszusprechen, ob dieserhalb Alles in Ordnung, oder noch etwas beizubringen sei. Hiernächst liegt es in der Natur der Sache, daß nicht bloß rechtskundige Personen derartige Vollmachten übernehmen können, vielmehr gewissenhafte Männer, die in der Rechtswissenschaft nicht erfahren sind, dazu oft noch geeigneter sein werden. Jedoch, glaube ich, ist ein Verbot gegen Zulassung von Advocaten auch nicht unbedingt nothwendig, indem vielmehr die Bestimmung auslangt, daß es von der Wahl des Gegners abhängt, ob er sich mit dem Bevollmächtigten einlassen will oder nicht. Findet er es bedenklich, sich mit einem Rechtskundigen in irgend eine Verhandlung einzulassen, so wird er überhaupt den Bevollmächtigten depreciren. Endlich theile ich das Bedenken nicht, daß der Rechtskundige einen zu großen Einfluß auf den Schiedsmann ausüben könne. Der Schiedsmann soll keine Entscheidung geben. Es kommt daher gar nicht darauf an, welche Rechtsansicht der Schiedsmann von der Sache faßt, sondern